

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1153

DSO · Deutschherrnufer 52 · 60594 Frankfurt

Herrn
Thomas Wagner
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de



VORSTAND

Deutschherrnufer 52
60594 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 677328 9002
Telefax: +49 69 677328 9009
Internet: www.dso.de

28.06.2018 / ND 236

Stellungnahme zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG) / Drucksache 19/572

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG) bedanken wir uns.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit der geplanten Ergänzung des § 4 Abs. 1 des SH-A-TPG eine explizite Regelung zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten in das Gesetz aufgenommen werden soll. Transplantationsbeauftragte nehmen im Organspendeprozess eine bedeutende Rolle wahr. Dieser können sie nur gerecht werden, wenn sie von ihren sonstigen Tätigkeiten im erforderlichen Maße freigestellt werden. Eine klarstellende Regelung, wie es vorliegend vorgesehen ist, anhand welcher Kriterien das erforderliche Maß bestimmt wird, führt zu einer verlässlichen Verbindlichkeit der Freistellung der Transplantationsbeauftragten. Darüber hinaus wird mit einer solchen Konkretisierung aus unserer Sicht der Wichtigkeit der Funktion des Transplantationsbeauftragten mehr Ausdruck verliehen sowie seiner Tätigkeit auch mehr Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht.

Die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene Ergänzung des § 4 Abs. 1 des SH-A-TPG beinhaltet neben einer konkretisierten Freistellungsregelung auch, dass die Entnahmekrankenhäuser dafür Sorge zu tragen haben, dass Transplantationsbeauftragte während ihrer freigestellten Zeit von anderen fachlich geeigneten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen vertreten werden. Auch dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit einer solchen Regelung sichergestellt wird, dass im Akutfall einer Organspende stets ein Ansprechpartner für das pflegerische oder ärztliche Personal zur Verfügung steht und somit dem Risiko des Verlustes potentieller Spenderorgane vorgebeugt werden kann, ohne dass der Klinikablauf im Hinblick auf die sonstigen Tätigkeiten des Transplantationsbeauftragten gestört wird. An dieser Stelle möchten wir jedoch zu bedenken geben, ob diese Anforderung auch durch kleinere Kliniken aufgrund ihrer personellen Besetzung erfüllt werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn insbesondere auch die Vertreter der Transplantationsbeauftragten über die (nahezu) gleichen Qualifikationsanforderungen wie die Transplantationsbeauftragten selbst verfügen sollen.

Wir bitten Sie daher bei der abschließenden Gestaltung der Änderung des SH-A-TPG zu prüfen, ob auch kleinere Kliniken den im Entwurf genannten Anforderungen genügen können.

Abschließend und nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle anbringen, dass es sich aus den bisherigen Erfahrungswerten der DSO heraus anhand mehrerer Rückmeldungen aus den Entnahmekrankenhäusern zur Umsetzung der Freistellungsregelungen der Transplantationsbeauftragten gezeigt hat, dass viele Transplantationsbeauftragte, die in der Regel aufgrund der Qualifikationsanforderungen Oberärzte sind, von den bisher in den Ausführungsgesetzen festgehaltenen Freistellungsregelungen nicht bzw. nicht in der vom Gesetz vorgesehenen Form Gebrauch machen können. Daher regen wir an, ggf. als Alternative zu einer Freistellung der Transplantationsbeauftragten z.B. eine finanzielle Kompensation für die Ausübung dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte sichergestellt sein, dass die finanziellen Mittel, die für die Transplantationsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden, auch tatsächlich der Umsetzung ihrer Aufgaben im Krankenhaus zugutekommen.

Für Rückfragen und weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE STIFTUNG
ORGANTRANSPLANTATION



Dr. Axel Rahmel
Medizinischer Vorstand



PD Dr. Matthias Kaufmann
Geschäftsführender Arzt Region Nord



Pelin Herbst-Cokbudak
Stabsstelle Recht